

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 120/14

9 Ca 1615/10

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 05.12.2014

Rechtsvorschriften: §§ 33, 55, 56 RVG

Leitsatz:

Unzulässige Vorlage an das Beschwerdegericht bei Unterschreiten des Beschwerdewertes nach Teilabhilfe durch die Urkundsbeamtin.

Beschluss:

Der Vorlagebeschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – vom 02.09.2014 wird aufgehoben und die Sache zur endgültigen Entscheidung über die Erinnerung des Klägervertreters an das Erstgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Dem Kläger ist mit Beschluss vom 12.10.2011 für das erstinstanzliche Verfahren (Klage und Widerklage) Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt R... beigeordnet worden.

- 2 -

Dieser hat nach Beendigung des Verfahrens mit Schreiben vom 09.01.2012 die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung gem. § 55 RVG beantragt. Ausgehend von dem gerichtlich festgesetzten Gegenstandswert des erstinstanzlichen Verfahrens i.H.v. EUR 24.447,01 hat er die Festsetzung eines Gesamtbetrages von EUR 1.517,25 begehrt (Bl. 7 Kostenheft).

Die zuständige Urkundsbeamtin hat mit Bescheid vom 27.01.2012 lediglich eine Gesamtvergütung von EUR 1.304,24 festgesetzt. Sie ist hierbei von einem Gegenstandswert von lediglich EUR 16.705,26 ausgegangen und hat einen Teilbetrag der Fahrtkosten von EUR 18,-- nicht anerkannt.

Der Klägervertreter hat mit seiner „Beschwerde“ vom 06.02.2012 diese Entscheidung angegriffen.

Die Urkundsbeamtin hat der Beschwerde mit Beschluss vom 08.02.2012 in Höhe von EUR 18,-- teilweise abgeholfen und sie im Übrigen dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 23.03.2012 (4 Ta 22/12) ist die Sache zur Vorlage an den zuständigen Richter erster Instanz an das Erstgericht zurückgegeben worden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des durchzuführenden Erinnerungsverfahrens, § 56 i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 8 RVG, ist hierbei hingewiesen worden.

Der zuständige Richter erster Instanz hat mit Beschluss vom 02.09.2014 der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem Beschwerdegericht vorgelegt.

II.

Die Vorlageentscheidung des Erstgerichts vom 02.09.2014 ist aufzuheben und die Sache an das Erstgericht zurückzuverweisen, denn der Richter erster Instanz hat

im Rahmen des durchzuführenden Erinnerungsverfahrens gem. § 56 RVG i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 8 RVG eine eigene abschließende Sachentscheidung über die Erinnerung des Klägersvertreters zu treffen.

Dies deshalb, da die eingelegte Erinnerung wegen des Nichterreichens des Beschwerdewertes von EUR 200,01 nicht dem Beschwerdegericht vorgelegt werden konnte, § 56 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Absatz 3 Satz 1 RVG. Aufgrund der von der Urkundsbeamtin mit Beschluss vom 08.02.2012 erfolgten Teilabhilfe in Höhe von EUR 18,00 reduzierte sich die Beschwer der Erinnerung des Klägersvertreters von ursprünglich EUR 213,01 auf einen Betrag von nur noch EUR 195,01.

Die für die Beschwerde in Kostensachen maßgebliche Beschwerdesumme wird nicht mehr erreicht, wenn der zuständige Urkundsbeamte bzw. Rechtspfleger dem Rechtsmittel teilweise abgeholfen hat (vgl. OLG Celle vom 19.03.2010 – 2 W 89/10 – RVGreport 2010, 468; Gerold/Schmidt, RVG, 21. Auflage § 56 RVG Rz 20; Zöller-Heßler, ZPO, 30. Auflage, § 567 Rz 46; jeweils m.w.N.).

Demnach ist der Richter erster Instanz zu einer abschließenden Entscheidung über die Erinnerung des Klägersvertreters berufen.

Der Erstrichter wird sich bei seiner herbeizuführenden Endentscheidung mit dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 30.04.2014 (10 AZB 13/14) auseinandersetzen haben, wonach der Antrag des Klägersvertreters im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe am 12.10.2011 wohl die gesamten damals rechtshängigen Streitgegenstände umfassen soll und damit auch die Widerklage der Beklagten und deren Erweiterung.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Nürnberg, den 05. Dezember 2014

Der Vorsitzende:

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht